

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG
zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz**

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 12. Juli 2016 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Der Vorstand bestand bei der Greiffenberger AG bis zum 31. Oktober 2016 aus nur einer Person, weil die Gesellschaft als Holding strukturiert ist und wesentliche Zuständigkeiten bei den Tochtergesellschaften angesiedelt sind.
2. | Die Geschäftsführung durch den seit dem 1. November 2016 nun aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Vorstand der Greiffenberger AG ist entsprechend dem gesetzlichen Leitbild als Gesamtgeschäftsführung ausgestaltet. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erachten die Zuweisung von Geschäftsbereichen an einzelne Vorstände ebenso wie die Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands aufgrund der aktuellen Struktur des Unternehmens für nicht erforderlich.
3. | Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist laut Satzung aus sechs Mitgliedern zu bilden. Die Gesellschaft sieht aufgrund der damit vorgesehenen Größe des (Gesamt-) Aufsichtsrats keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
4. | Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
5. | Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung und unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll so bei einer jeweiligen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet werden.
6. | Für das gemäß § 105 Abs. 2 AktG als Vertreter des Vorstands für ein Jahr bis zum 25. Oktober 2016 bestellte Aufsichtsratsmitglied war ausschließlich eine zeitaufwandsabhängige fixe Vergütung und keine variable Vergütung vereinbart. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats war dies eine Vergütungsstruktur, die der vorübergehenden Amtsausübung angemessen gerecht wurde.

7. I Für die seit dem 26. Oktober 2016 bzw. 1. November 2016 bestellten Vorstände sind für das Geschäftsjahr 2016 aufgrund seiner ab ihrer jeweiligen Bestellung nur noch kurzen Restdauer keine variablen Vergütungsteile vereinbart. Für das Geschäftsjahr 2017 entspricht die vereinbarte Vergütungsstruktur schließlich auch in Bezug auf die variablen Vergütungsteile den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
8. I Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts der Greiffenberger AG erfolgt jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Eine frühere Veröffentlichung von Konzernabschluss bzw. Halbjahresfinanzbericht würde den Aufwand der Gesellschaft erhöhen, ohne dass damit nach ihrer Einschätzung ein adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre.
9. I Die variable Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich an die Dividende der Gesellschaft gekoppelt. Die Dividendenpolitik der Gesellschaft ist an einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft orientiert. Mit den bestehenden Regelungen zur variablen Vergütung des Aufsichtsrats wird nach Einschätzung der Gesellschaft in angemessener Weise die variable Vergütung des Aufsichtsrats an die Dividendeninteressen der Aktionäre der Gesellschaft geknüpft.
10. I Die D&O-Versicherung der Greiffenberger AG enthält aufgrund einer Fehlinformation des Versicherungsmaklers entgegen den Vorgaben der Gesellschaft keine Regelung über einen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Versicherungsvertrag soll ab der nächsten Fälligkeit um einen solchen, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechenden Selbstbehalt für ab dem 1. Januar 2017 begangene Pflichtverstöße ergänzt werden.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 zukünftig mit den oben unter 2 bis 5 und 7 bis 10 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Augsburg, den 5. Dezember 2016

Greiffenberger Aktiengesellschaft

Für den Vorstand:

gez. Thorsten Braun
- Vorstand -

gez. Martin Döring
- Vorstand -

Für den Aufsichtsrat:

gez. Marco Freiherr von Maltzan
- Aufsichtsratsvorsitzender -